

# **SATZUNG**

der Wählergemeinschaft

**Bürgerbewegung Königsbrunn e.V.  
(BbK)**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel .....	2
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beitrag .....	4
§ 5 Organe .....	4
§ 6 Vorstand .....	4
§ 7 Erweiterter Vorstand .....	4
§ 8 Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Satzungsänderungen .....	6
§ 10 Auflösung .....	6
§ 11 Inkrafttreten der Satzung .....	6
Unterschriften der Gründungsmitglieder .....	6

## **Präambel**

### **Königsbrunn ist lebenswert!**

Damit das auch in Zukunft so bleibt, bedarf es einer neuen Politik aus dem Rathaus. Einer Politik, die, losgelöst von parteipolitischen Interessen und Zwängen, transparent und nachvollziehbar ist und mit Augenmaß und Weitblick dem Bürger dient. Deshalb brauchen wir einen Politikwechsel in unserer Stadt.

Mit uns, **der Wählergemeinschaft**

### **Bürgerbewegung Königsbrunn e.V. (BbK)**

wird die Arbeitsweise im Stadtrat offener, informativer und bürgerfreundlicher.

Wir, das Auge und Ohr des Bürgers im Stadtrat wollen schon im Vorfeld versuchen, teure juristische und kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden und den Bürger besser zu informieren.

Wir wollen eine unabhängige, kommunalpolitisch tätige Wählervereinigung sein.

# **SATZUNG**

der Wählergemeinschaft

## **Bürgerbewegung Königsbrunn e.V. (BbK)**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „**Bürgerbewegung Königsbrunn e.V.**“ (nachfolgend BbK genannt).
2. Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Königsbrunn.
3. Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck**

1. Die BbK ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Königsbrunn, die sich in erster Linie dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Königsbrunn verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der BbK besteht darin, den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Königsbrunn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer und konfessioneller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Die Beschlüsse des Stadtrats den Bürgern und Bürgerinnen nahe zu bringen, bekannt und transparent zu machen.
4. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind nach Möglichkeit bei Stadtratswahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen. Die Kandidaten müssen, über allen Parteiinteressen stehen und unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie sind seitens der BbK nicht an Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen verantwortlich und sollen sachgerecht entscheiden.
5. Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der BbK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BbK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die BbK ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei oder Vereinigung angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der BbK schadet.  
Zuvor ist das Mitglied zu hören.
5. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu § 3, Ziffer 4 (Ausschluss) die Mitglieder-versammlung anzurufen.

### **§ 4 Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Die Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe**

Die Organe der BbK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellv. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten die BbK gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Im Vorstand dürfen nur parteilose Mitglieder gewählt werden. Die Parteilosigkeit ist schriftlich zu bestätigen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand** (falls gewählt)

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - Vorstand (§ 6)
  - a. stellvertretenden Kassenswart (falls gewählt)
  - b. stellvertretenden Schriftführer (falls gewählt)
  - c. Jugendvertreter (falls gewählt)
  - d. den BBK-Mandatsträgern in den kommunalen Körperschaften (falls vorhanden)
2. Der erweiterte Vorstand (Buchst. a-d) kann von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Seine Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes (§ 6 Ziffer 1).
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zusätzliche Versammlungen können nach Bedarf angesetzt werden.
  2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist bevorzugt durch E-Mail, per Fax oder schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
  3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
    - a) Entgegennahme der Jahresberichte
    - b) Entlastung des Vorstandes
    - c) Wahl des Vorstandes
- zusätzlich können gewählt werden:
- d) ein erweiterten Vorstand
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
  5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
  6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  7. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
  8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
  9. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
  10. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung der BbK kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der BbK kann erfolgen, wenn
  - a)  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b)  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Sollten bei der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung einzuberufen.

Bei dieser Versammlung kann dann eine Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Im Falle der Auflösung der BbK wird das gesamte Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK) – Ortsgruppe Königsbrunn – zugeführt.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2013 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister und Zustimmung des zuständigen Finanzamts in Kraft.

Eintrag in das Vereinsregister am \_\_\_\_\_.

Königsbrunn, den 10.04.2013

Für den Vorstand:

Vorsitzender Peter Sommer

### Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1 ..... | 2 ..... |
| 3 ..... | 4 ..... |
| 5 ..... | 6 ..... |
| 7. .... |         |

Änderung der Satzung in §§ 1, 7, 8 und 10  
nach Beschlussfassung des Vorstands in der Sitzung vom 21.06.2013.  
Im Übrigen wurde die Satzung nicht verändert.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 04.07.2013 In Kraft.

Königsbrunn, den 21.06.2013



Peter Sommer  
Vorstand